

Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung	Inkrafttreten
1. Änderung	xx.xx.2025	xx.xx.2025	xx.xx.2025

1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Radeburg (Feuerwehrgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung, §§ 6, 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung (SächsBRKG) und der §§ 17 und 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Radeburg am xx.xx.2025 über diese 1. Änderung zur Satzung beschlossen:

Die Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Radeburg in der Fassung vom 22.11.2024 wird in Ziffer I. wie folgt geändert:

Kostenersatz je Einsatzkraft: **12,94 €/Stunde**

Die Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Radeburg in der Fassung vom 22.11.2024 wird in Ziffer II. wie folgt geändert:

Tanklöschfahrzeug 3000 | TLF 3000 277,80 €/Stunde - **entfällt**

Die 1. Änderung zur Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
3. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Radeburg, den xx.xx.2025

Ritter
Bürgermeisterin

(Siegel)